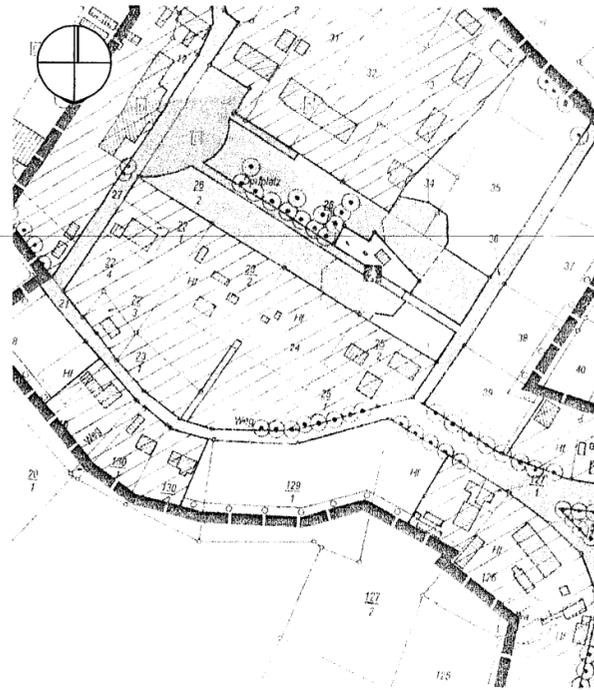
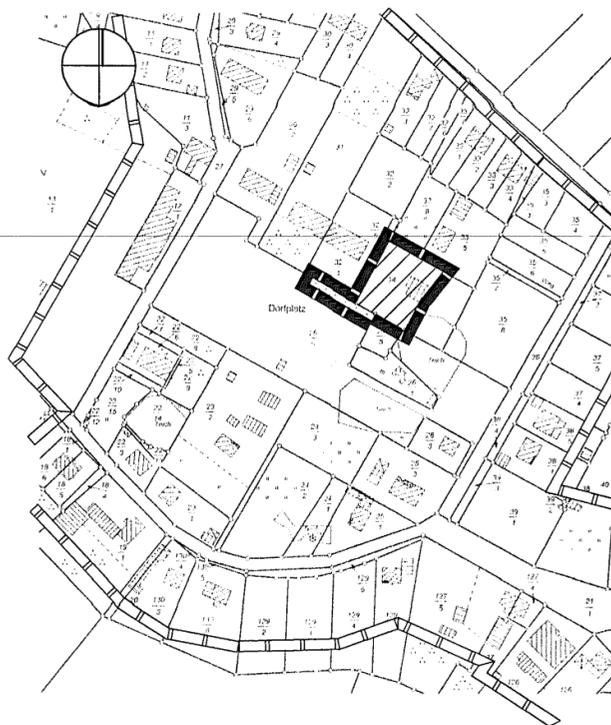


2. Änderung der Abrundungssatzung Krönnevit (Gemeinde Preetz)

Auszug aus der rechtswirksamen Abrundungssatzung Krönnevit, M 1 : 2.000



Planzeichnung, Maßstab 1 : 2.000



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird folgende 2. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Krönnevit (Erweiterte Abrundungssatzung Krönnevit) erlassen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung erfolgt die Darstellung als Straßenverkehrsfläche.
- (2) Die beigelegte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Die 2. Änderung der Abrundungssatzung Krönnevit wurde am 13.08.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Abrundungssatzung Krönnevit wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.08.2007 gebilligt.

Preetz, den 20.09.2007



Feldmann, Bürgermeister

Die 2. Änderung der Abrundungssatzung Krönnevit wird hiermit ausgefertigt.

Preetz, den 20.09.2007



Feldmann, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde durch Aushang vom 09.10.2007 bis zum 14.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.10.2007 rechtskräftig geworden.

Preetz, den 04.12.2007



Feldmann, Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen

Im Geltungsbereich der Satzung sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 08.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Hinweise

Als Plangrundlage diente die amtliche Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund im Maßstab 1 : 2.000 mit Stand vom 24.07.2007.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 - PlanzV 90

-  Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
-  Straßenverkehrsflächen
-  Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung der Abrundungssatzung Krönnevit
-  Räumlicher Geltungsbereich der rechtswirksamen Abrundungssatzung Krönnevit

Übersichtsplan M 1 : 10.000



plan B

Stadtplanung
Bauleitplanung
Kommunalberatung
Regionalentwicklung

Dipl.-Ing. Ralf Bottenbruch
Stadtplaner AK M-V
Regionalberater SRL

Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel 03831-28 05 22
Fax 03831-28 05 23
Info@plan-b-stralsund.de

13.08.2007

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet der Ortslage Krönnevit